

**Anordnung Nr. Pr. 52/1\***  
**über Stundenverrechnungssätze für Maschinen und**  
**Geräte, die für Leistungen der Straßenerhaltung**  
**und des Straßenwinterdienstes eingesetzt werden**  
**vom 22. Februar 1973**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 52 vom 15. September 1970 über Stundenverrechnungssätze für Maschinen und Geräte, die für Leistungen der Straßenerhaltung und des Straßenwinterdienstes eingesetzt werden (GBl. II Nr. 81 S. 572) wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der § 2 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:  
 „(2) Für die in der Anlage 2 aufgeführten beweglichen Arbeitsmittel und Geräte erfolgt die Berechnung des Entgeltes für die zeitweilige Überlassung nach den dort genannten Sätzen.“  
 (2) Der Wortlaut des bisherigen § 2 wird Abs. 1.

§ 2

- (1) Der § 3 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:  
 „(2) Für die von der zuständigen Einsatzstelle geforderte Bereitschaft während der Zurverfügungstellung der Maschinen und Geräte sind die Sätze für Stillstandsstunden zu berechnen, wenn die Bereitschaft an dem von der Einsatzstelle festgelegten Einsatzort gewährleistet ist.“  
 (2) Der Wortlaut des bisherigen § 3 wird Abs. 1.

§ 3

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 52 erhält folgende Ergänzung:

BM-Nr.	Art der Maschine	M/h		
		3	4	5
1	2	3	4	5

**4. Abstumpfungsgeräte und -maschinen**

— Streukombination LKW W 50 LA/Z bzw. LA/K mit Düngere streuer D 032 bzw. D 4	29,00	11,00	—
— Düngere streuer RU 5	6,00	3,10	—

§ 4

(1) Die Anordnung Nr. Pr. 52 wird durch nachstehende Anlage 2 ergänzt:

„Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 52

BM-Nr.	Art der Maschine	Überlassungsgebühr je Monat	
		3	4
—	Düngere streuer D 032	335,00	669,00
—	Düngere streuer D 4	371,00	743,00
—	Düngere streuer RU 5	442,00	883,00

Anmerkung:

Spalte 3 findet Anwendung, wenn die laufende Instandhaltung vom Nutzer übernommen wird, Spalte 4, wenn sie vom Rechtsträger oder Eigentümer übernommen wird.“

(2) Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

\* Anordnung Nr. Pr. 52 vom 15. September 1970 (GBl. IX Nr. 81 S. 572)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
 Berlin, den 22. Februar 1973

**Der Minister für Verkehrswesen**

Arndt

**Anordnung**  
**zur Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge**  
**vom 1. März 1973**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe und Genossenschaften, die eine Berufsausbildung der Lehrlinge durchführen — im folgenden Ausbildungsbetriebe genannt —, sowie für alle kommunalen Berufsschulen.

§ 2

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der Ausbildungsbetriebe haben gemeinsam mit den Leitern und Lehrkräften der Einrichtungen der Berufsausbildung für die Ausbildung der Lehrlinge alle Bedingungen zu schaffen, damit diese als junge Facharbeiter vom ersten Tag ihrer Tätigkeit an im Produktions- und Arbeitsprozeß im vollen Umfang wirksam werden können und schöpferisch und aktiv an der Erfüllung des Planes bzw. der betrieblichen Aufgaben mitwirken.

(2) Die in den staatlichen Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsinhalte für die einzelnen Fächer und Lehrgänge sind unter Beachtung der höheren Vorbildung und der gewachsenen politisch-ideologischen und beruflichen Reife der Lehrlinge, ihrer Initiative beim Lernen und Arbeiten sowie der jeweiligen Ausbildungsbedingungen planmäßig so zu vermitteln, daß die festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele zu den im § 3 festgelegten Terminen erreicht werden.

§ 3

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der Ausbildungsbetriebe sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsausbildung haben bei der Planung und Durchführung der Ausbildung der Lehrlinge zu gewährleisten, daß der Abschluß der Facharbeiterprüfungen durch die Verkündung der Gesamtergebnisse für Ausbildungsberufe mit 2- und 3jähriger Ausbildungsdauer einschließlich der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung am 15. Juli des jeweils letzten Ausbildungsjahres erfolgt.

(2) Für die Ausbildungsberufe mit IV<sub>2</sub>- und 2/2jähriger Ausbildungsdauer sind die Facharbeiterprüfungen durch die Verkündung der Gesamtergebnisse am 15. Februar des letzten Ausbildungsjahres abzuschließen.

(3) Eine vorzeitigere als in den Absätzen 1 und 2 sowie im § 5 Abs. 3 festgelegte Beendigung der Berufsausbildung ist für einzelne Lehrlinge zulässig, wenn die in der Prüfungsordnung\* hierzu genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

(4) In die zum 1. September 1973 wirksam werdenden Lehrverträge sind die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Termine einzutragen.

(5) In die zum 1. September 1974 und später wirksam werdenden Lehrverträge sind die gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie § 5 Abs. 3 festgelegten Termine einzutragen.

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prüfungsordnung — (GBl. II Nr. 72 S. 511).